

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

45. Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 25.

Freitag, den 27. März

1885.

Bekanntmachung, die Sperrung der Niederwartha'er Elbbrücke betreffend.

Aus Anlaß des Umbaues der Fahrbahn der Niederwartha'er Elbbrücke wird letztere für allen öffentlichen Verkehr auf die Zeit vom 7. April bis zum 13. Mai dieses Jahres **gesperrt** und für die Dauer dieser Sperrung der Fahrverkehr über die Elbe ausschließlich auf die Kötziger Fähre, der Fußverkehr (einschließlich desjenigen mit Handwagen etc.) aber auf die Kötziger und die Gohliser Fähre verwiesen.

Meißen, am 23. März 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. B. Gilbert, Bezirksassessor.

Öffentliche Zustellung.

Die ledige Selma Anna Wolf und der Federviehändler Karl Heinrich Wolf in Mohorn, als Altersvormund der unmündigen Lina Hedwig Wolf daselbst, vertreten durch Rechtsanwalt Sommer hier, klagen gegen den Stellmacher Theodor Schurig aus Herzogswalde, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen gesetzlicher Ansprüche aus außerehelichem Weichsel mit dem Antrage auf Beurtheilung des Beklagten und zwar erstere zur Bezahlung von 21 Mk. — Geburts- und Taufkosten sowie 60 Mk. — Ausstattung, Feststellung dieses Sachverhaltes richterlichem Ermessen anheimstellend, letzterer zur Bezahlung eines zweckentsprechenden Beitrags zum Unterhalte des von ersterer außerehelich gebornen Kindes „Lina Hedwig“ von Zeit der Geburt bis zu dessen vollendetem 14. Lebensjahre und zwar der bis jetzt fälligen Beträge sofort in ungetrennter Summe, der künftig fällig werdenden in monatlichen porto- und kostenfreien Vorauszahlungen, nicht minder, falls das Kind vor erfülltem 14. Lebensjahre versterben sollte, des notwendigen Begräbniskaufwands unter Verfallung in die Kosten dieses Verfahrens und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das königliche Amtsgericht zu Wilsdruff auf

den 13. Mai 1885 Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Wilsdruff, den 21. März 1885.

Buch,

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

3. Sitzung des Bezirksausschusses der Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen am 14. März 1885.

Der Vorsitzende, Amtshauptmann v. Bosse, theilte bei Eröffnung der Sitzung mit, daß das nicht erschienene Ausschuhmitglied Rittergutsbesitzer Schröder auf Stauscha, sich mit dringender Abhaltung entschuldigt habe. Hierauf kam nach Maßgabe der Tagesordnung zunächst

1. die Frage, ob der zur Zeit nicht öffentliche Weg, welcher im Anschluß an die durch die Siebenlehner und Breitenbacher Flur führende Straße durch den fiskalischen Zellwald nach dem Hesse'schen Dampfsägewerk daselbst führt, in Zukunft die Eigenschaft eines öffentlichen Weges haben soll, zur Berathung. Dieser Weg bildet den einzigen Zugang zu dem vorerwähnten, auf erkauftem fiskalischem Areal errichteten Dampfsägewerk, sowie einigen ebenfalls in dem Zellwald liegenden Bahnwärterhäusern, welche Ansiedelungen insgesammt dem Stadtgemeindebezirke Siebenlehn zugewiesen worden sind. Der Ausschuh sprach einstimmig die Nothwendigkeit aus, daß beregter Weg als ein öffentlicher erklärt werde. (Ref. Amtshauptmann.)

2. Der Gesindemäckerin Reinhardt in Meissa wird zur Last gelegt, daß sie sich bei Ausübung ihres Gewerbes Uebergriffe insofern zu Schulden gebracht habe, als sie einige Mägde zur Verlassung ihres Dienstes veranlaßte, um sie anderweit zu vermieten, sowie, daß sie einer Magd unbefugterweise Herberge in ihrer Wohnung über Nacht gewährte. Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung könnte daher der Reinhardt die fernere Ausübung der Gesindemäckeri ver sagt werden. In Folge einer aus der Mitte des Ausschusses für die Reinhardt eingelegten Fürsprache beschloß man jedoch, bewandten Umständen nach für diesmal zwar noch von einer Entziehung des Befugnisses zum Gesindevermieten abzusehen, der Reinhardt aber eine eindringliche Verwarnung zu ertheilen. (Ref. Bezirksassessor Gilbert.)

3. In der Gemeinde Dörritz besteht herkömmlich die Einrichtung, daß die zu dem Wegebau erforderlichen Fuhrn und Handdienste von den Gemeindegliedern nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht zu leisten, von Denjenigen aber, welche dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachkamen, entsprechende Geldbeträge zur Ausgleich zu zahlen waren. Der Gemeinderath hat, um event. gegen Renitente vorgehen zu können, in legaler Weise die Verbeibaltung dieses Herkommens beschlossen und der Ausschuh beauftragte die Genehmigung dieses Beschlusses. (Ref. Amtshauptmann.)

4. Der Gemeinderath zu Großdöbriß wünscht für diesen ca. 700 Seelen zählenden Ort, welcher dem Standesamte Gröbern zugewiesen ist, ein eigenes Standesamt zu haben und macht dafür geltend, daß Großdöbriß reichlich eine Stunde von Gröbern entfernt und daher der Verkehr mit dem dortigen Standesamte für die Großdöbrißer Einwohner zeitraubend sei, insbesondere wenn sie, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, sich wegen der betreffenden einzelnen Fälle mehrmals in das Standesamt bemühen müßten. Der Ausschuh erachtete zwar die vom Petenten angeführten Gründe für nicht unberechtigt, und würde sich, wenn die Neubildung der Standesamtsbezirke in Frage käme, unbedingt für Errichtung eines eigenen Standesamtsbezirks in Großdöbriß aussprechen, nachdem aber die Bezirkseinteilung bereits neun

Jahre lang bestanden hat, glaubte er die Entschliebung auf das vorliegende Gesuch der Königl. Kreisamtsverwaltung anheim geben zu sollen. (Ref. Amtshauptmann.)

5. Dem Beschlusse des Gemeinderaths zu Kesselsdorf auf Erhöhung der Armenkassenbeiträge von den außerhalb der durch Regulativ festgesetzten Sonn- und Festtage stattfindenden öffentlichen Tanzmusiken und den von geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Bällen etc. stimmte der Ausschuh mit den vom Referenten vorgeschlagenen redaktionellen Abänderungen und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte zu, daß eine künftig etwa erfolgende Ueberweisung dieser Abgabe an die Bezirkskasse hierdurch nicht präjudicirt werde. (Ref. Bez.-Ass. Gilbert.)

6. Das Vorhaben der Gemeinde Bockwen, die zeitlich zu den Armenanlagen mit verwendeten Zinsen von ihrem Armenkassenvermögen künftig der Gemeindefasse zuzuwenden, war als gesetzlich unzulässig ohne Weiteres zurückzuweisen, wogegen man dem Beschlusse derselben Gemeinde, ingleichen der Gemeinden Gauernitz, Constaapel, Pankowitz, Partha, Gruben, Semmelsberg, Lercha und Weichsen auf Erhebung der Armenanlagen nach dem in dem Revidirten Statute des Armenversorgungsvereins im Amtsgerichtsbezirke Meißen festgesetzten Fuße nicht entgegenzutreten mochte. (Ref. Bez.-Ass. Gilbert.)

7. Bezüglich des Gesuches des Maurers Huhle in Semmelsberg um Ver sponung mit Kommunalabgaben trat der Ausschuh dem ablehnenden Beschlusse der Gemeinde Semmelsberg bei, da nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Gesuchstellers eine Berücksichtigung des Gesuches unthunlich fällt und man consequenterweise eine verhältnismäßig nicht geringe Anzahl anderer dastiger Einwohner, die sich zwar in gleicher Lage wie pp. Huhle befinden, aber ihre Abgaben unweigerlich bezahlen, freilassen müßte. (Ref. Bez.-Ass. Gilbert.)

8. Die von den Gastwirthen Sorge in Niederjahna und Berthold in Diera nachgesuchte Erlaubniß um Ueberlassung ihrer Lokalitäten zu theatralischen Vorstellungen, Schaustellungen von Personen, Singspielen etc. wurde bei der beifälligen Erklärung der betr. Gemeindebehörden unbedenklich ertheilt, ferner stimmte man dem Gesuche des Gastwirths Craffelt in Barnitz um Erlaubniß zum Beherbergen durchreisender Fremder in Nothfällen um so mehr zu, als die Gemeinde und Guts herrschaft sich dafür verwendet haben. Dagegen wies man die Gesuche des Krämer und Bier schänkwirth Litzner in Barnitz und der Viktualienhändlerin Schäfer in Niederpaar um Konzession zum Branntwein kleinhandel einstimmig zurück, weil in beiden Fällen die Bedürfnisfrage bez. in Uebereinstimmung mit der Guts herrschaft und Gemeinde verneint wurde. (Ref. Bez.-Ass. Gilbert, Bürgermeister Bchiedrich und Biegelebes, Rudolph.)

9. Den von der Gemeinde Semmelsberg über Maßnahmen gegen böswillige Restanten von Kommunalabgaben gefaßten Beschluß genehmigte der Ausschuh nach Maßgabe des in dieser Richtung erlassenen Gesetzes vom 21. April 1884 (Seite 143 des Gesetz- und Verordnungs-BL.) mit Vorbehalt dementsprechender Abänderungen des betr. Regulativs. (Ref. Bezirksassessor Gilbert.)

10. Der Vorsitzende theilte eine Verordnung des Kgl. Kriegsministeriums mit, wonach die Neueinteilung der Pferdevermüsterungsbezirke genehmigt wird und der Pferdeaushebungsbezirk Meißen künftig